

Allgemeine Geschftsbedingungen (AGB) des FTTZ
Feuerwehrtechnischen Trainingszentrums Mecklenburg- Vorpommern

0. Allgemeines

Grundstzlich bietet das FTTZ jedem Interessenten die Mglichkeit, in der bungsanlage zu trainieren, wenn er eine gltige medizinische Untersuchung G26.3 und eine erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung zum Atemschutzgertetrger vorweisen kann. Zum Veranstaltungsbeginn mssen alle Teilnehmer uneingeschrnkt atemschutztauglich sein. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Das FTTZ haftet nicht fr Schden der Teilnehmer/innen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

a) bei einer Verletzung des Lebens, des Krpers oder Gesundheit der Teilnehmer/in aufgrund fahrlssiger oder vorstzlicher Pflichtverletzung der FTTZ oder einer vorstzlichen oder fahrlssigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfllungsgehilfen der FTTZ und

b) bei einer grob fahrlssigen Pflichtverletzung des FTTZ oder einer vorstzlichen oder grob fahrlssigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfllungsgehilfen des FTTZ.

1. Sicherheitsrichtlinie

Die Teilnehmer verpflichten sich, den Anweisungen der Trainer in Bezug auf die Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen und zum Schutz von Leben und Sacheinrichtungen unbedingt Folge zu leisten.

Der Genuss von Alkohol und Drogen vor und whrend des Trainings ist ausdrcklich untersagt. Das Tragen von Schmuckstcken, wie Ringen, Ketten, Piercings etc. ist zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Trainingsteilnehmer ebenfalls untersagt.

2. notwendige Schutzbekleidung und Ausrstung

Am Training darf nur mit vollstndiger Schutzkleidung inklusive mehrlagiger berhose gem. HUPF DIN EN 469 und Flammschutzhaube teilgenommen werden. Fehlende Ausrstungsgegenstnde knnen von den Teilnehmern gegen eine Leihgebhr in Vorabsprache und bei Verfgbarkeit entgeltlich angemietet werden. Hierbei handelt es sich ausschlielich um geprfte Kleidung und Ausrstung.

Bei Feststellung von Sicherheitsmngeln an Gerten und Ausrstungen der Teilnehmer kann das Training sofort abgebrochen werden.

Fr Schden an Schutzkleidungen und/oder Ausrstungsgegenstnden der Teilnehmer bernimmt das FTTZ keine Haftung.

3. Anmeldung einzelner Teilnehmer

Mit der schriftlichen Anmeldung inkl. der Unterschrift unter dem Belehrungsformular erkennen die Teilnehmer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des FTTZ an.

4. Anmeldung von Gruppen

Hier gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Anmeldung von Einzelteilnehmern. Von jedem Gruppenteilnehmer wird die Unterschrift auf o. g. Belehrungsformular vor Ausbildungsbeginn separat benötigt.

Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Training des FTTZ besteht erst nach bestätigter Anmeldung und Zahlungseingang. Sollte es notwendig sein, das Training aus betrieblichen Gründen durch das FTTZ abzusagen, erhalten die Teilnehmer bis dahin geleistete Beträge zurück. Es bestehen jedoch keine weiteren Ansprüche der Teilnehmer gegenüber dem FTTZ. Für jeden Lehrgang sind mind. 12 Teilnehmer notwendig, mit Ausnahme des Kurses „Innenangriff Spezial, für diesen Kurs sind mindestens 10 Teilnehmer und für den Kurs „Atenschutz-Notfall-Training“ sind mindestens 16 Teilnehmer notwendig. Sollte diese Teilnehmerstärke nicht erreicht werden, kann der Lehrgang durch das FTTZ zwei Wochen vor Veranstaltungstermin abgesagt werden. Es werden dann Ausweichtermine angeboten, um die notwendige Lehrgangsstärke zu erreichen.

5. Stornierungsregelung

Für Stornierungen durch Einzelteilnehmer bis 14 Tage vor Trainingsbeginn berechnet das FTTZ eine Gebühr von 75 % der Teilnahmegebühr (zzgl. gültiger MwSt.). Spätere Stornierungen durch Einzelteilnehmer werden mit 90 % der Teilnahmegebühr (zzgl. gültiger MwSt.) berechnet. Bei Nichterscheinen ist die volle Teilnahmegebühr (zzgl. gültiger MwSt.) fällig.

Für Stornierungen von Gruppen ab 8 Teilnehmern bis 14 Tage vor Trainingsbeginn berechnet das FTTZ eine Gebühr von 50 % der Teilnahmegebühr (zzgl. gültiger MwSt.). Später eingehende Stornierungen von Gruppen werden mit der vollen Teilnahmegebühr (zzgl. gültiger MwSt.) berechnet. Das Gleiche gilt bei Nichterscheinen der Gruppe.

Dem anderen Vertragsteil ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Als Grundlage für den Eingang der Stornierung wird das Datum des Eingangs der schriftlichen Stornierung beim FTTZ angesehen.

Sollte ein Lehrgang von Seiten des FTTZ abgesagt werden, erfolgt eine sofortige Information der Teilnehmer durch das FTTZ. Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden in diesem Fall zurückgezahlt bzw. die Verlegung des Trainings angeboten.

Für den Fall, dass ein Training aufgrund fehlender bzw. mangelhafter Schutzkleidung und/oder Ausrüstungsgegenstände abgebrochen oder beendet werden muss, erfolgt keinerlei Rückvergütung durch das FTTZ.

6. Bezahlung

Teilnahmegebühren sind nach Erhalt der Rechnung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

7. Informationen zum Datenschutz

Das FTTZ weist darauf hin, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Auftragsabwicklung gespeichert werden können. Die Weitergabe an Dritte schließt das FTTZ aus.

8. Aufrechnungsverbot

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte sind, soweit sie nicht unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen betreffen, ausgeschlossen.

9. Erfüllungsort/Gerichtsstandsvereinbarung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist 19079 Mirow / Banzkow Übungsort / Anlage: Handelsstraße 5 / 19077 Lübesse.
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist - soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist - der Gerichtsstand Schwerin MV vereinbart.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort: _____, den

Teilnehmer / Stempel / Unterschrift

Mirow, den

FTTZ – MV Michael Spelling - Stempel/Unterschrift